

Bekanntmachung der Gemeinde Wang

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2025 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.

Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2026 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das **Kalenderjahr 2026** in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11.2026 vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig (§ 28 GrStG).

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Mauern, Schloßplatz 2, 85419 Mauern eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei

Verwaltungsgemeinschaft Mauern
Gemeinde Wang
Schloßplatz 2
85419 Mauern

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Bescheides:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern bzw. Gebühren nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Folgen verspäteter Zahlung:

Bei nicht rechtzeitiger Steuerzahlung ist bei einer Säumnis von mehr als 3 Tagen gem. Art. 13 KAG i. V. mit § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

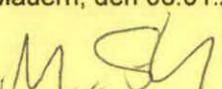
Hinweise:

Grundsteuer

Berechnungsgrundlage ist der Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des zuständigen Finanzamtes.

Die Grundsteuer kann auf schriftlichen Antrag in einem Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet werden, dieser Antrag muss bis spätestens zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.

Mauern, den 08.01.2026


Stöber,
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachung durch Anschlag an den
Ortstafeln:**

angeheftet am: 14.01.2026
abgenommen am:
Zeichen: